

Sichern Sie sich den Steuerbonus für Gartenpflege und -gestaltung



Praxis-
Tipps

von Ihrem
Gartenprofi



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

LIEBE KUNDINNEN UND KUNDEN,



Gut zu wissen: Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Leistungserbringung und Zahlung beansprucht werden. Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an.

die Bundesregierung hat mit dem „Konjunkturprogramm I“ und dem Familienleistungsgesetz zusätzliche Steuervorteile geschaffen, von denen Sie als Privatkunde profitieren können. Haushaltsnahe Dienstleistungen wie zum Beispiel Gartenpflege oder Reinigungsleistungen (inklusive der an das eigene Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen wie z. B. Gehwege) werden mit einer Steuerrückzahlung bis zu 4.000 Euro gefördert (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für handwerkliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen, lockt ein zusätzlicher Steuerbonus von 20 % aus maximal 6.000,00 Euro – also weitere 1.200,00 Euro (§ 35a Abs. 3 EStG).

Wenn Sie in einem Auftrag sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch handwerkliche Tätigkeiten abarbeiten lassen, sollten Sie die Arbeitskosten für haushaltsnahe Dienstleistung und handwerkliche Tätigkeit getrennt ausweisen lassen, damit Sie diese steuerlich geltend machen. Denn für eine Rechnung kann nur ein Steuervorteil (haushaltsnahe Dienstleistung oder handwerkliche Tätigkeit) in Abzug gebracht werden.

Beispiel 1: Gartenpflege

Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Pflege der Pflanzflächen und Rasenpflege beinhaltet nur Arbeitskosten.

Er berechnet netto 1.980,00 Euro, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 % beträgt die Rechnungssumme

2.356,20 Euro. Der 20 %-ige Steuervorteil entspricht 471,24 Euro, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

Arbeitskosten	1.980,00 €
+ 19 % MwSt.	366,20 €
Summe brutto	2.356,20 €
20 % Steuerbonus	471,24 €

Wenn die Arbeitskosten (Lohnkosten einschließlich Umsatzsteuer, Anfahrtskosten und ausnahmsweise Kosten für Nebenleistungen wie Streugut beim Winterdienst und Abtransport des Grünschnitts) 20.000,00 Euro betragen, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 Euro nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden müssen.

Beispiel 2: Gartenumgestaltung/ Gartenneugestaltung

Der erhöhte Bonus seit 1. Januar 2009: Ihr Landschaftsgärtner modernisiert oder gestaltet Ihren Garten neu und berechnet Ihnen netto 8.000 Euro. Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel 5.000 Euro. Zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Rechnungsbetrag anrechenbare Arbeitskosten	8.000,00 €
+ 19 % MwSt.	950,00 €
Summe brutto	5.950,00 €
20 % Steuerbonus	1.190,00 €

ergeben sich 5.950 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 1.190 Euro, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Maximal können Sie hier für 6.000 Euro Arbeitskosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einen Steuerbonus von 20 % geltend machen – zusätzlich zum Steuervorteil Gartenpflege. Sie haben also die Möglichkeit, bis zu 5.200 Euro Steuerbonus zu genießen, sowohl 4.000 Euro für die Gartenpflege als auch 1.200 Euro für die Erhaltung, Renovierung, Modernisierung und Neuanlage eines Gartens im bereits bestehenden Haushalt.

Steuerbonus voll nutzen

Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden grundsätzlich nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt.
 - In der Rechnung müssen die Arbeitskosten stets getrennt ausgewiesen sein.
 - Für die Nutzung der Förderbeträge müssen die Arbeiten und die Zahlung im gleichen Jahr angefallen bzw. geleistet worden sein.
 - Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des entsprechenden Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
 - Barzahlungen werden von den Steuerbehörden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt.
 - Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden und der Haushalt muss sich in Deutschland befinden.
- Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Foto: VGL NRW/BGL



Ihre Experten für Garten & Landschaft

Kundeninformation der Landschaftsgärtner in NRW

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V. | Zum Steigerhaus 14 | 46117 Oberhausen

- www.galabau-nrw.de
- facebook.com/galabaunrw
- houzz.de/pro/galabau-nrw/verband-galabau-nrw
- de.pinterest.com/galabaunrw
- www.galabau-nrw.de/youtube



Kennen Sie schon unseren **Newsletter** mit Experten-Tipps für Ihren Garten? Jetzt kostenlos abonnieren unter www.galabau-nrw.de/newsletter



Ihre Experten in Nordrhein-Westfalen